

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 23. November 2005 / Revision 23. November 2016

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeines

Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Zuständigkeit, Aufsicht	5
Art. 3	Beschwerden	5

B. Bestattungsordnung

Art. 4	Meldepflicht	5
Art. 5	Bestattungszeiten und -formen	6
Art. 6	Anordnung der Bestattung	6
Art. 7	Einsargen, Transport	6
Art. 8	Aufbahrung	6
Art. 9	Anspruch auf Bestattung	6
Art. 10	Art der Bestattung	7
Art. 11	Bestattungskosten	7
Art. 12	Allgemeines Verhalten	7

C. Grabstätten

Art. 13	Friedhofanlage und Belegungsplan	8
Art. 14	Grabarten	8
Art. 15	Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	8
Art. 16	Gemeinschaftsgrab	8
Art. 17	Gemeinschaftsgrab Urnenhain	9
Art. 18	Familiengräber	9
Art. 19	Grabmasse	9
Art. 20	Grabesruhe	9
Art. 21	Grabräumung	10

D. Grabmäler

Art. 22	Allgemeine Grundsätze	10
Art. 23	Werkstoffe	10
Art. 24	Handwerkliche Bearbeitung	10
Art. 25	Form und Gestaltung	11
Art. 26	Bewilligungspflicht	11
Art. 27	Masse	11
Art. 28	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	12
Art. 29	Unterhaltungspflicht	12
Art. 30	Einfassungen	12

E. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 31	Individuelle Grabbepflanzungen	12
Art. 32	Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab	12
Art. 33	Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab Urnenhain	13
Art. 34	Weihwassergefässe	13
Art. 35	Vernachlässigung des Unterhalts	13
Art. 36	Abfall	13

F. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 37	Haftung	13
Art. 38	Schadenersatz	13
Art. 39	Strafbestimmungen	13

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40	Inkrafttreten, Aufhebung	14
---------	--------------------------	----

Anhang

Gebührentarif	15
---------------	----

Die Einwohnergemeinde Sins erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, das nachfolgende

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Sins

A. Allgemeines

Art. 1

Zweck Das vorliegende Reglement regelt alle in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen, sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage Sins.

Art. 2

Zuständigkeit, Aufsicht ¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er überwacht alle mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen.

²Die Aufsicht des Friedhofes obliegt dem jeweiligen Ressortchef des Gemeinderates. Ausführende Personen sind der Friedhofgärtner sowie der Totengräber.

Art. 3

Beschwerden ¹Gegen die gestützt auf dieses Reglement ergehenden Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, 5001 Aarau, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

B. Bestattungsordnung

Art. 4

Meldepflicht ¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt ist, ist der Gemeindekanzlei sofort, spätestens aber innert 2 Tagen, zu melden.

²Die Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen unternimmt alle weiteren Anordnungen und Abklärungen.

¹Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

	<p>Art. 5</p>
Bestattungszeiten und -formen	<p>Die Angehörigen setzen mit dem zuständigen Pfarramt die Zeit und Form der Bestattung fest. Wirkt kein Pfarramt bei der Bestattung mit, ist die Bestattung mit der Gemeindekanzlei abzusprechen.</p>
	<p>Art. 6</p>
Anordnung der Bestattung	<p>¹Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. ¹Die Gemeindekanzlei kann beim Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf ein amtsärztliches Zeugnis, Ausnahmen bewilligen.</p> <p>²An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p> <p>³Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei des Sterbeortes im Besitze der ärztlichen Todesbescheinigung ist, wenn der Tod im Todesregister eingetragen und die Leiche zur Bestattung freigegeben ist.</p>
	<p>Art. 7</p>
Einsargen, Transport	<p>¹Für das Einsargen des Leichnams sind die Angehörigen besorgt. Nach Feststellung des Todes ist der Leichnam in der Regel in den Aufbahrungsraum des Friedhofes Sins zu überführen.</p> <p>²Für die Überführung des Leichnams ist ein offizielles Transportfahrzeug zu benützen.</p>
	<p>Art. 8</p>
Aufbahrung	<p>Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten.</p>
	<p>Art. 9</p>
Anspruch auf Bestattung	<p>¹Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Sins haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Sins.</p> <p>²Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese besondere Beziehungen zu Sins pflegten oder die Urnenbeisetzungen in bereits bestehende Gräber erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr.</p>

¹Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 10

Art der Bestattung

Es sind nur Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. ¹Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet die Gemeinde die Kremation an und die Asche des Verstorbenen wird im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 11

Bestattungskosten

¹Für verstorbene Einwohner von Sins, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen und Kosten der Bestattung:

- die amtliche Bekanntmachung
- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Aufbahrung in der Kühlzelle im Aufbahrungsraum
- das Herrichten des Grabes für die Beisetzung
- das Erstellen des Fundamentteils und der Grabeinfassungen

²Die Kosten für das Öffnen und Eindecken des Grabes gehen zu Lasten der Angehörigen.

³Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen (siehe Gebührentarif).

⁴Bei auswärtiger Bestattung von Einwohnern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Sins werden keine Kosten übernommen.

Art. 12

Allgemeines Verhalten

Der Friedhof soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art, ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge
- das Freilaufen von Tieren
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

¹Ergänzung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Oktober 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

C. Grabstätten

Art. 13

Friedhofanlage und Belegungsplan

¹Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage.

²Die Gemeindekanzlei führt ein Gräberverzeichnis und einen Belegungsplan.

³Die Grabfelder werden fortlaufend gemäss Belegungsplan zugewiesen. Ein Freihalten ist nicht gestattet.

Art. 14

Grabarten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattung
- Reihengräber für Urnenbeisetzung oder Erdbestattung von Kindern bis zum 9. Altersjahr oder Totgeburten
- Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung
- ¹Gemeinschaftsgrab Urnenhain
- Familiengrab für Urnenbeisetzung

Art. 15

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

¹Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem bestehenden Erd- oder Urnenreihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

²Die Benützungsdauer der Gräber wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.

³In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in ein neues Grab beisetzen zu können.

Art. 16

Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab werden nur Aschenbeisetzungen vorgenommen. Der genaue Beisetzungsplan wird von der Gemeindekanzlei geführt, wobei der genaue Beisetzungsplatz für Angehörige nicht bestimmbar ist. Das Gemeinschaftsgrab enthält ein einfaches, gemeinsames Grabzeichen. Auf Wunsch können die Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten im Namensfeld, der Teil des Grabzeichens ist, angemerkt werden. Die Ausführung obliegt dem Gemeinderat.

²Das Gemeinschaftsgrab ist ein Grab der Gemeinschaft. Auf individuelle Beanspruchungen wie Grabzeichen oder Blumenschmuck muss nach der Beisetzung verzichtet werden.

¹Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

³In der Zeit nach der Beisetzung - in der Regel bis 1 Monat nach der Beisetzung - kann beim vorübergehenden, individuellen Grabzeichen (z. B. Holzkreuz) Blumenschmuck hingestellt werden.

Art. 17¹⁾

Gemeinschaftsgrab
Urnenhain

¹Im Gemeinschaftsgrab Urnenhain werden nur Aschenbeisetzungen vorgenommen. Der genaue Beisetzungsplan wird von der Gemeindekanzlei geführt.

²Als individuelles Grabzeichen wird eine liegende Grabplatte gesetzt. Für die ordentliche Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab Urnenhain ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig. Grab- und Blumenschmuck sowie ein Holzkreuz darf in der Regel abgestellt werden.

Art. 18

Familiengräber

¹Der Besitzstand der bisherigen Familiengräber mit Erdbestattungen und nachträglichen Urnenbeisetzungen bleibt erhalten.

²Als neue Grabform bzw. Ersatz des bisherigen grossen Familiengrabes tritt neu das Familienurnengrab. Das Bestattungsrecht in einem Familienurnengrab wird beim ersten Todesfall durch Bezahlung der entsprechenden Gebühr erworben. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement festgehalten und muss bei Erstellen der Grabkonzession bezahlt werden. In Familiengräbern können in der Regel nur Familienangehörige bestattet werden.

³Das Benützungsrecht beträgt 40 Jahre ab dem 1. Todesfall. In den letzten 10 Jahren dürfen keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

Art. 19

Grabmasse

Die Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch das Gräberverzeichnis und den Belegungsplan bestimmt.

Art. 20

Grabesruhe

Die Grabesruhe für Reihengräber mit Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, jene für Reihengräber mit Urnen- oder Kinderbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

¹⁾Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Art. 21

Grabräumung

¹Nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Grabreihen anordnen. Diese wird drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt, unter Ansetzung einer bestimmten Frist zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen.

²Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

D. Grabmäler**Art. 22**

Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 23

Werkstoffe

¹Für die Schaffung von Grabmälern sind zulässig: Natursteine, Schmiedeisen, Bronze, Kupfer, Chromstahl und Glas.

²Von den Natursteinen sind folgende Steinarten geeignet: Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Gneise, Serpentine und Marmor.

³Andere Materialien können auf Gesuch hin bewilligt werden, wenn sie das Gesamtbild nicht stören. Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe oder andere ungünstig wirkende Materialien. Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Felssteine sowie Findlinge.

⁴Grabmale aus Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Sockel gestellt werden.

Art. 24

Handwerkliche Bearbeitung

¹Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein.

²Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen, sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet (Steinflächen dürfen nicht hochpoliert sein).

Art. 25

Form und Gestaltung

¹Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

²Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

³Unzulässig sind: unpassende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Hartgestein), das starke Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

⁴Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 26

Bewilligungspflicht

¹Entwürfe für die Grabmäler und Grabmaländerungen sind vor dem Erstellen dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1 : 10) beigelegt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben.

²Grabmäler, die nicht den Vorschriften entsprechen, werden zurück gewiesen.

Art. 27

Masse

¹Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Dicke
	maximal	maximal	min.- max.
Familiengrab Urnenbeisetzung	100 cm	80 cm	12 - 20 cm
Reihengrab Erdbestattung	100 cm	60 cm	12 - 20 cm
Reihengrab Urnenbeisetzung	80 cm	40 cm	12 - 20 cm

²Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, Grabsäulen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

³Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

⁴Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel, welcher höchstens 10 cm sichtbar sein darf.

⁵Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

⁶Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, so besteht

die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

Art. 28

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:
Reihengrab Erdbestattung 6 Monate nach der Beisetzung
Reihengrab Urnenbeisetzung 3 Monate nach der Beisetzung

²Zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

Art. 29

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Grabsteine, die nach Aufforderung nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

Art. 30

Einfassungen

Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nicht gestattet.

E. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 31

Individuelle Grabbepflanzungen

¹Pflanzen, die durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Pflanzen dürfen die Maximalhöhe von 50 cm nicht übersteigen. Unpassende und höhere Bepflanzung kann vom Gemeinderat beanstandet und nach vorheriger Anzeige entfernt werden.

²Das Anpflanzen sämtlicher Cotoneaster- und Stranvaesien-Arten (Photinia) ist verboten. Das Pflanzen der übrigen Zier- und Wildfeuerbrandwirtspflanzen ist nicht gestattet.

³Das Belegen der Grabflächen mit Rundkies mit der passenden Bepflanzung ist gestattet.

Art. 32

Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab

Für die ordentliche Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig. Grab- und Blumenschmuck sowie ein Holzkreuz darf in der Regel maximal bis nach Ablauf von 1 Monat nach der Beisetzung abgestellt werden. Beim Gemeinschaftsgrab muss nach Ablauf dieser Frist auf individuellen Grab- und Blumenschmuck und auf Weihwassergefässe verzichtet werden.

	Art. 33 ¹⁾
Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab Urnenhain	Für die ordentliche Bepflanzung beim Gemeinschaftsgrab Urnenhain ist die Einwohnergemeinde alleine zuständig. Als individuelles Grabzeichen wird eine liegende Grabplatte gesetzt. Grab- und Blumenschmuck sowie ein Holzkreuz darf in der Regel abgestellt werden.
	Art. 34
Weihwassergefässe	Weihwassergefässe dürfen die Masse von maximal 15 x 15 cm (max. 20 cm über Terrain) nicht überschreiten. Sie müssen aus passendem Stein sein.
	Art. 35
Vernachlässigung des Unterhalts	Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner mit einer bleibenden, immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen weiterverrechnet.
	Art. 36
Abfall	Welke Kränze, Blumen usw. sind durch die Angehörigen in den offiziellen Abfallbehältern zu entsorgen und leere Gefässe vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.
F. Haftung, Strafbestimmungen	
	Art. 37
Haftung	Die Gemeinde Sins übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden auf dem Friedhofareal.
	Art. 38
Schadenersatz	Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
	Art. 39
Strafbestimmungen	Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat Sins mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.

¹⁾Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 40

Inkrafttreten

¹⁾Das revidierte Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2016 am 1. Januar 2017 in Kraft und ergänzt das bisherige Reglement vom 23. November 2005.

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber

¹⁾Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017

Anhang

Gebührentarif

	Einwohner	Auswärtige
<i>Grabplatzgebühren</i>		
Erdbestattung in neues Reihengrab	CHF 1'000.00	CHF 2'500.00
Urnenbeisetzung in neues Reihengrab	CHF 600.00	CHF 2'000.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Reihengrab	CHF 400.00	CHF 600.00
Urnenbeisetzung in neues Familiengrab	CHF 4'000.00	
Urnenbeisetzung in bestehendes Familiengrab	CHF 400.00	CHF 600.00
<i>Gemeinschaftsgrab</i>		
mit Namensnennung	CHF 1'500.00	CHF 3'000.00
ohne Namensnennung	CHF 1'000.00	CHF 2'500.00
Urnenhain ¹⁾	CHF 2'500.00	CHF 3'500.00

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Sins.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2005.
Revidiert von der Gemeindeversammlung vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

5643 Sins, 23. November 2016

Gemeinderat

Josef Huwiler
Gemeindeammann

Marcel Villiger
Gemeindeschreiber

¹⁾Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017